

# **Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV)**

(vom 26. Juni 2024)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 4 e Abs. 1 und 3, § 4 f Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Diese Verordnung gilt für elektronische Verfahrenshandlungen gemäss Verwaltungsverfahrensrechtspflegegesetz. Geltungsbereich

§ 2. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal gemäss § 4 e Abs. 1 VRG. Massgeblicher Kanal

<sup>2</sup> Dieser hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen: a. allgemein

- a. Die Übermittlungen sind vor unrechtmässiger Kenntnisnahme geschützt.
- b. Die Informationen werden unverändert übermittelt.
- c. Die Zeitpunkte der Abgabe von Eingaben und des erstmaligen Abrufs von Anordnungen werden eindeutig festgestellt und quittiert.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsbehörde kann für unterschiedliche Rechtsgebiete und Verfahrensarten unterschiedliche massgebliche Kanäle bestimmen.

<sup>4</sup> Erfolgt eine elektronische Eingabe über einen nicht massgeblichen Kanal, fordert die Verwaltungsbehörde zur Eingabe über den massgeblichen Kanal auf.

§ 3. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde bestimmt, über welche Adresse sie auf dem für sie massgeblichen Kanal erreichbar ist. b. Adresse

<sup>2</sup> Sie kann für unterschiedliche Rechtsgebiete und Verfahrensarten unterschiedliche Adressen bestimmen.

## 175.26 elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

- c. Abfrage      § 4. Die Verwaltungsbehörde kann auf dem für sie massgeblichen Kanal abfragen,
- a. über welche Adresse eine Person erreichbar ist,
  - b. ob eine Person gemäss § 4 d Abs. 1 lit. c VRG zu verstehen gegeben hat, mit ihr elektronisch verkehren zu wollen.
- Verzeichnis      § 5. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt für elektronische Verfahrenshandlungen mit Verwaltungsbehörden ein Verzeichnis. Es enthält folgende Angaben:
- a. den massgeblichen Kanal und die Adresse auf dem Kanal,
  - b. die Dateiformate, in denen gemäss § 9 Eingaben und Beilagen eingereicht werden können.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden teilen der Staatskanzlei die erforderlichen Angaben mit.
- <sup>3</sup> Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht.
- Andere Verfahren für die eindeutige Identifizierung      § 6. Ein Verfahren stellt die eindeutige Identifizierung einer Person gemäss § 4 f Abs. 4 VRG sicher, wenn die Person über die Vorweisung eines der folgenden Ausweise oder Nachweise identifiziert worden ist:
- a. gültiger Ausweis gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>,
  - b. gültiger Ausweis gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration<sup>2</sup>,
  - c. gültiger amtlicher Ausweis eines anderen Staates,
  - d. gültiger elektronischer Identitätsnachweis des Bundes oder gleichwertiger gültiger elektronischer Identitätsnachweis eines anderen Staates.
- Quittung      § 7. <sup>1</sup> Die Quittung enthält mindestens folgende Angaben:
- a. Quittungstyp,
  - b. Datum und Uhrzeit des quittierten Vorgangs,
  - c. Information zur Absenderin oder zum Absender der Eingabe oder Anordnung,
  - d. Information zur Empfängerin oder zum Empfänger der Eingabe oder Anordnung,
  - e. Name des ausstellenden Systems.
- <sup>2</sup> Sie wird mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur)<sup>5</sup> versehen.

## B. Eingaben

§ 8. Die Verwaltungsbehörde kann vorsehen, dass sich eine Person anstatt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur in einem anderen Verfahren gemäss § 6 eindeutig identifiziert.

Nachrichtigung  
auf eine qualifizierte elektronische Signatur

§ 9. Die Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchen Dateiformaten Eingaben und Beilagen eingereicht werden können.

Dateiformate

§ 10. Wird ein gemäss § 4 e Abs. 2 VRG physisch zu übermitteln- des Aktenstück elektronisch übermittelt, setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur physischen Nachreichung an unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.

Nachreichung  
in physischer  
Form

§ 11. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde nimmt Eingaben und Beilagen in Papierform elektronisch zu den Akten.

Eingabe  
in Papierform

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Eingaben und Beilagen, die sich für die elektronische Aktenführung nicht eignen, und Akten, die aus anderen Verfahren beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsbehörde schickt im Original vorliegende Beilagen nach Aufnahme in die Akten, spätestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, zurück.

<sup>4</sup> Sie kann Beilagen gemäss Abs. 3, die nicht zurückgeschickt werden können, längstens zehn Jahre aufbewahren.

## C. Anordnungen

§ 12. <sup>1</sup> Bei mehreren massgeblichen Kanälen stellt die Verwaltungsbehörde Anordnungen auf dem Kanal bereit, über den die mitteilungs- berechnete Person im betreffenden Verfahren mit ihr verkehrt.

Bereitstellung  
bei mehreren  
massgeblichen  
Kanälen

<sup>2</sup> Hat die mitteilungs- berechnete Person im betreffenden Verfahren noch nicht mit der Verwaltungsbehörde verkehrt und ist sie nicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen verpflichtet, stellt die Verwaltungsbehörde die Anordnung auf dem massgeblichen Kanal bereit, über den die Person zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.

§ 13. <sup>1</sup> Die elektronische Benachrichtigung über eine Anordnung, die zum Abruf bereitsteht, enthält folgende Angaben:

Benachrichtigung

- a. Datum der Bereitstellung,
- b. Name des bereitstellenden Systems.

## **175.26** elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörde kann die Benachrichtigung insbesondere über folgende Kommunikationsmittel zustellen:

- a. einfaches E-Mail,
- b. SMS,
- c. Messengerdienste.

Dateiformat      § 14. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde stellt Anordnungen im Dateiformat PDF bereit.

<sup>2</sup> Sie kann Beilagen zu Anordnungen in anderen Dateiformaten bereitstellen.

Signaturen      § 15. <sup>1</sup> Anordnungen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen.

<sup>2</sup> Sie können stattdessen mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen werden, wenn sie

- a. aufgrund ihrer grossen Anzahl nicht einzeln signiert werden sollen oder
- b. über ein System übermittelt werden, bei dem die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsbehörden in einem Verfahren gemäss § 6 eindeutig identifiziert sind.

Verfahrensbeteiligte, die nicht elektronisch mit der Verwaltungsbehörde verkehren      § 16. Bei Verfahrensbeteiligten, die nicht elektronisch mit der Verwaltungsbehörde verkehren, können Anordnungen

- a. in Papierform ausgefertigt und versendet werden oder
- b. elektronisch ausgefertigt und eine Kopie in Papierform versendet werden.

Ausfertigung in Papierform      § 17. Die Verwaltungsbehörde kann eine elektronische Anordnung auf Antrag zusätzlich in Papierform ausfertigen.

### **D. Akteneinsicht**

Ausnahmen von der elektronischen Akteneinsicht      § 18. <sup>1</sup> Ist die elektronische Akteneinsicht aus Betriebs- oder Sicherheitsgründen nicht möglich, kann die Verwaltungsbehörde

- a. die Akten als Ausdruck in physischer Form zur Einsicht zustellen oder
- b. die Akteneinsicht bei ihr durchführen.

<sup>2</sup> Ist die elektronische Akteneinsicht aus Vertraulichkeitsgründen nicht möglich, kann die Verwaltungsbehörde die Akteneinsicht bei ihr durchführen.

**E. Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen**

§ 19. <sup>1</sup> Über den Webzugang kann auf elektronisch angebotene Leistungen der Verwaltungsbehörden zugegriffen werden. Allgemeines

<sup>2</sup> Der Webzugang wird von der Staatskanzlei betrieben.

§ 20. <sup>1</sup> Der Webzugang ist im Rahmen seines Angebots ein massgeblicher Kanal für elektronische Verfahrenshandlungen. Funktionen

<sup>2</sup> Eine angemeldete Person kann im Webzugang

- a. für sie zum Abruf bereitstehende Anordnungen und Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in einer Übersicht anzeigen lassen,
- b. Angaben zu ihren Geschäftsvorgängen anzeigen lassen,
- c. elektronische Benachrichtigungen zu Geschäftsvorgängen einrichten und verwalten.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen erfolgt in den jeweiligen elektronisch angebotenen Leistungen.

§ 21. <sup>1</sup> Die Anmeldung beim Webzugang erfolgt über den vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden. Anmeldung

<sup>2</sup> Anmeldungen über den Webzugang werden mit dem Zeitpunkt und dem technischen Identifikator des Authentifizierungsdiensts protokolliert.

<sup>3</sup> Die Protokolldaten werden längstens zehn Jahre aufbewahrt.

§ 22. <sup>1</sup> Ist für die Nutzung einer elektronisch angebotenen Leistung eine eindeutige Identifizierung erforderlich, können dazu folgende Personendaten vom Authentifizierungsdienst bezogen werden:

- a. amtlicher Name,
- b. alle Vornamen,
- c. Geburtsdatum,
- d. Staatsangehörigkeit,
- e. Geschlecht,
- f. Geburtsort,
- g. AHV-Nummer,
- h. verifizierte E-Mail-Adresse,
- i. Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl und Ort.

Verfahren für die eindeutige Identifizierung  
a. Anforderung von Personendaten

<sup>2</sup> Die AHV-Nummer kann angefordert werden, sofern deren Verwendung der Zentralen Ausgleichsstelle gemäss Art. 134<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>4</sup> gemeldet wurde.

## elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

b. Übermittlung von Personendaten § 23. <sup>1</sup> Die von einer elektronisch angebotenen Leistung angeforderten Personendaten werden der angemeldeten Person im Webzugang angezeigt.

<sup>2</sup> Mit Einverständnis der angemeldeten Person werden ihre Personendaten zur Bearbeitung im Rahmen der elektronisch angebotenen Leistung an die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt.

c. Ergebnis § 24. Wurden die Personendaten gemäss § 22 Abs. 1 lit. a–d über den Authentifizierungsdienst aufgrund eines Ausweises oder Nachweises gemäss § 6 lit. a–d geprüft, ist eine Person ohne qualifizierte elektronische Signatur eindeutig identifiziert.

§ 25. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann den persönlichen Webzugang bei Verdacht auf eine unrechtmässige Nutzung vorläufig sperren.

a. unrechtmäßige Nutzung

<sup>2</sup> Die betroffene Person wird mit einfachem E-Mail informiert.

<sup>3</sup> Bestätigt sich die unrechtmässige Nutzung, wird der persönliche Webzugang gelöscht.

<sup>4</sup> Die betroffene Person wird vorgängig mit einfachem E-Mail informiert.

b. Nichtnutzung § 26. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann einen persönlichen Webzugang, der mehr als fünf Jahre nicht genutzt wurde, löschen und die Daten vernichten.

<sup>2</sup> Die betroffene Person wird vorgängig mit einfachem E-Mail informiert.

c. auf Verlangen der angemeldeten Person § 27. Die angemeldete Person kann die Löschung ihres persönlichen Webzugangs und die Vernichtung der Daten verlangen, wenn

a. alle über den Webzugang eingeleiteten Verfahrenshandlungen abgeschlossen sind und

b. alle über den Webzugang bereitgestellten oder in technischer Bereitstellung befindlichen Mitteilungen abgerufen worden sind.

d. elektronisch angebotene Leistungen

§ 28. Die in den elektronisch angebotenen Leistungen aufbewahrten Daten sind von der Löschung des persönlichen Webzugangs nicht betroffen.

**F. Übergangsbestimmungen**

§ 29. <sup>1</sup> Werden die Akten gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes physisch geführt, prüft die Verwaltungsbehörde bei elektronischen Eingaben und Beilagen die elektronische Signatur bezüglich:

Physisch  
geführte Akten  
a. Eingaben mit  
elektronischer  
Signatur

- a. Integrität des Dokuments,
- b. Name und Vornamen der Person, für die das zugrunde liegende Zertifikat ausgestellt wurde,
- c. Gültigkeit und Klasse des Zertifikats,
- d. Zeitpunkt, in dem die Signatur angebracht wurde.

<sup>2</sup> Sie nimmt einen Ausdruck der Eingabe und der Beilagen sowie das Ergebnis der Signaturprüfung zu den Akten.

<sup>3</sup> Sie vernichtet elektronische Eingaben und Beilagen, die physisch zu den Akten genommen wurden, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

§ 30. <sup>1</sup> Die Pflicht zur Wandlung in elektronische Akten richtet sich nach der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

b. Wandlung in  
elektronische  
Akten

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, und Akten, die aus anderen Verfahren beigezogen wurden.

<sup>3</sup> Nach erfolgter Wandlung, spätestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, werden im Original vorliegende Beilagen zurückgeschickt.

<sup>4</sup> Die Verwaltungsbehörde kann Beilagen gemäss Abs. 3 längstens zehn Jahre aufbewahren.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

## **175.26** elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren vom 26. Juni 2024 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft ([ABl 2024-07-12](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 175.2.](#)

<sup>2</sup> [SR 142.20.](#)

<sup>3</sup> [SR 143.1.](#)

<sup>4</sup> [SR 831.101.](#)

<sup>5</sup> [SR 943.03.](#)